



Amt: Finanzverwaltung  
Az.: 460.15; 149.1 / 022.31

## Zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 14.05.2020

öffentlich

---

Tagesordnungspunkt:

### Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindergärten und Kinderkrippen

---

Sachverhalt/Begründung:

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurde es notwendig, Notbetreuungsgruppen in den Kindertageseinrichtungen einzurichten.

Der Gemeindetag, der Städtetag und die 4-Kirchen-Konferenz haben sich am 24.03.2020 darauf verständigt, dass der Einzug der Elternbeiträge und Kindergarten- bzw. Kinderkrippengebühren für den Monat April zunächst ausgesetzt wird. Da Stand heute die Kindertageseinrichtungen für den Normalbetrieb bis mindestens 15.06.2020 geschlossen bleiben, sollen die Gebühren für den Monat Mai ebenfalls vorerst ausgesetzt werden.

Bezüglich der Gebühren für die Notbetreuung besteht aber weitestgehend Einigkeit darüber, dass, um dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip gerecht zu werden, hierfür Gebühren erhoben werden sollten.

Demnach wurden die tatsächlichen Betreuungszeiten in der Notfallbetreuung ab dem 01.04.2020 in den Einrichtungen in Dußlingen dokumentiert. Entsprechend der Höhe der monatlichen Betreuungsgebühr sollen deshalb für die Notbetreuung anteilig Gebühren für die Betreuung sowie das Mittagessen in Rechnung gestellt werden. Die Sozialstaffelung findet weiterhin Anwendung.

Diese Regelung sehen die momentanen Satzungen für die kommunalen Kindertageseinrichtungen nicht vor.

Vielmehr ist in § 11 Abs. 17 geregelt, dass bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat, die Betreuungsgebühren voll zu bezahlen sind.

Weiter wird in Abs. 19 die Möglichkeit eröffnet, die Gebühren in Sonderfällen herabzusetzen oder zu erlassen.

Letzteres soll nun konkretisiert werden, indem für diese Fälle die Höhe der Benutzungsgebühren bestimmt wird. Es wird auf die Änderungssatzungen in **Anlage 4 und 5** hingewiesen.

Daneben soll noch eine redaktionelle Änderung in der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunale Kinderkrippen vorgenommen werden. Hier ist in der Präambel noch der verpflichtende Ausbau der Tagesbetreuung von Säuglingen und Kleinkindern aufgenommen. Dieser hatte spätestens nach Einführung des Rechtsanspruchs keine Gültigkeit mehr.

Außerdem muss die Satzung um die künftigen Gebühren in der Kindertageseinrichtung Burgstraße ergänzt werden. Hier soll es eine Betreuung von 35 Stunden pro Woche geben. Die seit dem 01.01.2020 festgelegten Gebühren wurden entsprechend auf diesen Betreuungsumfang umgerechnet (**siehe Anlage 1 bis 3**) und in den Änderungssatzungen für die kommunalen Kindergärten sowie Kinderkrippen aufgenommen.

---

Finanzielle Auswirkungen:  
keine

---


Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kinderkrippen in **Anlage 4** wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindergärten in **Anlage 5** wird beschlossen.

---

Aufgestellt:  
Dußlingen, 04.05.2020

  
.....  
Rotenhagen

  
.....  
Manz

**Gebührensätze für die "Verlängerten Öffnungszeiten" ab 01.07.2020 im Kindergarten Burgstraße**

Familienverhältnisse	Verlängerte Öffnungszeiten			
	Normale Gebühr/Monat		Ermäßigte Gebühr/Monat	
	Gebühr 30 h	Gebühr 35 h	Gebühr 30 h	Gebühr 35 h
Familie mit 1 Kind	135,00 €	158,00 €	108,00 €	126,00 €
Familie mit 2 Kindern	104,00 €	121,00 €	83,00 €	97,00 €
Familie mit 3 Kindern	69,00 €	81,00 €	55,00 €	65,00 €
Familie mit 4 Kindern	23,00 €	27,00 €	18,00 €	22,00 €

**Gebührensätze für die "Verlängerten Öffnungszeiten" für Kinder unter 3 Jahren ab 01.07.2020**

Familienverhältnisse	Verlängerte Öffnungszeiten					
	Normale Gebühr/Monat		Ermäßigte Gebühr/Monat		Gebühr 35 h U3	Gebühr 35 h U3
	Gebühr U3	Gebühr 30 h U3	Gebühr U3	Gebühr 30 h U3		
Familie mit 1 Kind	135,00 €	270,00 €	108,00 €	216,00 €	252,00 €	252,00 €
Familie mit 2 Kindern	104,00 €	208,00 €	83,00 €	166,00 €	194,00 €	194,00 €
Familie mit 3 Kindern	69,00 €	138,00 €	55,00 €	110,00 €	128,00 €	128,00 €
Familie mit 4 Kindern	23,00 €	46,00 €	18,00 €	36,00 €	42,00 €	42,00 €

**Gebührensätze der Kinderkrippe Burgstraße für die "Verlängerten Öffnungszeiten"  
ab 01.07.2020**

Familienverhältnisse	Verlängerte Öffnungszeiten (35 Stunden/Woche)									
	Normale Gebühr/Monat					Ermäßigte Gebühr/Monat				
	Gebühr 30 h	Erhöhung in Euro	in %	Gebühr 35 h	Betreuungs- kosten/Std.	Gebühr 30 h	Erhöhung in Euro	in %	Gebühr 35 h	Betreuungs- kosten/Std.
Familie mit 1 Kind	431,00 €	72,00 €	16,71	503,00 €	3,32 €	345,00 €	57,00 €	16,52	402,00 €	2,65 €
Familie mit 2 Kindern	320,00 €	53,00 €	16,56	373,00 €	2,46 €	256,00 €	42,00 €	16,41	298,00 €	1,96 €
Familie mit 3 Kindern	218,00 €	36,00 €	16,51	254,00 €	1,67 €	174,00 €	29,00 €	16,67	203,00 €	1,34 €
Familie mit 4 Kindern	86,00 €	14,00 €	16,28	100,00 €	0,66 €	59,00 €	21,00 €	35,59	80,00 €	0,53 €



Gemeinde Dußlingen  
Landkreis Tübingen

## **S a t z u n g** **zur Änderung der**

### **Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kinderkrippen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 14.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1** **Änderungen**

Die Präambel zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kinderkrippen wird ersatzlos gestrichen.

#### **Präambel**

~~Die Bundesregierung hat mit dem „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder“ (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) ab dem 01.01.2005 die gesetzliche Grundlage für den nunmehr verpflichtenden Ausbau insbesondere der Tagesbetreuung von Säuglingen und Kleinkindern geschaffen. In einer Übergangsfrist bis zum Jahr 2010 soll in jährlichen Ausbaustufen das Betreuungsangebot für unter Dreijährige entsprechend ausgebaut werden. Ab dem Jahr 2010 ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen vorzuhalten.~~

§ 11, Höhe der Gebühren, der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunale Kinderkrippen vom 17.06.2010 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Folgemonat neu festgesetzt.

(2) Die Krippengebühr der Regelöffnungszeiten beträgt ab dem 01.01.2020 monatlich

345,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
256,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
174,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
69,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.



Kinder aus einer Familie mit 5 und mehr Kindern unter 18 Jahren sind von der Gebühr freigestellt.

- (3) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Krippengebühr der Regelöffnungszeiten ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheins. Die **ermäßigte** Krippengebühr der Regelöffnungszeiten beträgt ab dem 01.01.2020 monatlich

276,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
205,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
139,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
55,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

- (4) Für die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten (35 Stunden/Woche) werden ab dem 01.07.2020 folgende monatliche Gebühren erhoben:

503,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
373,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
254,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
100,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

- (5) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Krippengebühr für die verlängerten Öffnungszeiten ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheines. Die **ermäßigte** Kinderkrippengebühr der verlängerten Öffnungszeiten (35 Stunden/Woche) beträgt ab dem 01.07.2020 monatlich

402,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
298,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
203,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
80,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

- (6) Für die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten (37,5 Stunden/Woche) werden ab dem 01.01.2020 folgende monatliche Gebühren erhoben:

431,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
320,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
218,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
86,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

- (7) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Krippengebühr für die verlängerten Öffnungszeiten ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheines. Die **ermäßigte** Kinderkrippengebühr der verlängerten Öffnungszeiten (37,5 Stunden/Woche) beträgt ab dem 01.01.2020 monatlich

345,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
256,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
174,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
69,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

- (8) Die Gebühr für die Ganztagesbetreuung (47,5 Stunden/Woche) beträgt ab dem 01.01.2020 monatlich

545,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
404,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
275,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
109,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren.

- (9) Bei Vorlage eines Wohnberechtigungsscheins beträgt die **ermäßigte** Gebühr für die Ganztagesbetreuung (47,5 Stunden/Woche) ab dem 01.01.2020 monatlich

436,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
323,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
220,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
87,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren.“

- (10) Sofern die Gemeinde Sharing-Plätze anbietet und der Betreuungsplatz damit nur zeitanteilig belegt wird, bemisst sich die Gebühr nach dem Verhältnis der belegten Zeiten zur gesamten Betreuungszeit.
- (11) Die Kosten für das Mittagessen sind von den Eltern zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 6 und 7 zu übernehmen.
- (12) Die Krippengebühr stellt eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar und ist deshalb auch während der Ferien, **bei vorübergehender Schließung**, bei vorübergehendem Fehlen oder bei Abmeldung des Kindes bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind aus der Krippe ausscheidet, voll zu bezahlen. Grundsätzlich sind somit für ein Krippenjahr (siehe § 7 Abs. 1 Satz 2) 12 Monatsbeiträge zu entrichten.
- (13) Für Kinder, die nach Abschluss der Sommerferien in den Kindergarten aufgenommen werden, ist ebenfalls für das ganze Krippenjahr ( siehe § 7 Abs. 1 Satz 2) die volle Monatsgebühr zu entrichten. Dies gilt auch für die Monate in denen Ferien sind.
- (14) In Sonderfällen (**u.a. besondere Notlage, unverschuldetes Fehlen, Corona-Pandemie**) ist das Bürgermeisteramt berechtigt, die Gebühren herabzusetzen oder zu erlassen. **Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich in diesen Fällen nach der tatsächlichen monatlichen Inanspruchnahme der Betreuung und kann entsprechend unter Berücksichtigung der Ermäßigungen nach den Absätzen 1-10 anteilig erhoben werden.“**



## **Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Dußlingen, 15.05.2020

Thomas Hölsch  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Gemeinde Dußlingen  
Landkreis Tübingen

## **S a t z u n g** **zur Änderung der**

### **Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindergärten in Dußlingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 14.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1** **Änderungen**

§ 11, Höhe der Gebühren, der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunale Kinderkrippen vom 17.06.2010 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Folgemonat neu festgesetzt.

(2) Die Kindergartengebühr beträgt ab dem 01.01.2020 monatlich

117,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
90,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
60,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren  
20,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Kinder aus einer Familie mit 5 und mehr Kindern unter 18 Jahren sind von der Kindergartengebühr freigestellt.

(3) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Kindergartengebühr ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheins. Die ermäßigte Kindergartengebühr beträgt ab dem 01.01.2020 monatlich

94,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
72,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
48,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
16,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

- (4) Für die Inanspruchnahme der erweiterten und ausgedehnten Öffnungszeiten nach § 7 Abs. 3 b) werden ab dem 01.01.2020 folgende Gebühren erhoben:

135,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
104,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
69,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
23,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

- (5) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Kindergartengebühr für die erweiterten Öffnungszeiten ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheines. Die ermäßigte Kindergartengebühr beträgt ab dem 01.01.2020 monatlich

108,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
83,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
55,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
18,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

- (6) Für die Inanspruchnahme der Verlängerten Öffnungszeiten (35 Stunden/Woche) werden ab dem 01.07.2020 folgende monatliche Gebühren erhoben:

158,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
121,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
81,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
27,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

- (7) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Kindergartengebühr für die Verlängerten Öffnungszeiten (35 Stunden/Woche) ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheines. Die ermäßigte Kindergartengebühr beträgt ab dem 01.07.2020 monatlich

126,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
97,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
65,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
22,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

- (8) Die Gebühr für die Ganztagesbetreuung beträgt ab dem 01.01.2020 monatlich

315,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
278,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
233,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
175,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren.

- (9) Bei Vorlage eines Wohnberechtigungsscheines beträgt die ermäßigte Gebühr für die Ganztagesbetreuung ab dem 01.01.2020 monatlich

252,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
222,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
186,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
140,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren.

- (10) Es ist grundsätzlich möglich einen Ganztagesplatz auf 2 Kinder aufzuteilen. (Platzsharing). Dabei besucht jedes Kind 2 Tage pro Woche die Ganztagesbetreuung. Zusätzlich kann das Kind am Freitag an den ausgedehnten Öffnungszeiten (7.00 Uhr bis 13.30 Uhr) teilnehmen.

Es wird ein Elternbeitrag erhoben, der sich aus der Hälfte des Elternbeitrages aus der Ganztagesbetreuung und aus der Hälfte des Elternbeitrages aus den erweiterten Öffnungszeiten zusammensetzt.

Die Gebühr für einen Sharing-Platz beträgt dabei ab dem 01.01.2020 monatlich

223,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
189,50 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
150,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
98,50 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren.

- (11) Bei Vorlage eines Wohnberechtigungsscheins beträgt die ermäßigte Gebühr bei einem Sharing-Platz ab dem 01.01.2020 monatlich

178,50 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
151,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
120,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
79,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren.

- (12) Die Kindergartengebühr der Regelöffnungszeiten für Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren beträgt ab dem 01.01.2020 monatlich

234,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
180,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
120,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren  
40,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Kinder aus einer Familie mit 5 und mehr Kindern unter 18 Jahren sind von der Kindergartengebühr freigestellt.

- (13) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Kindergartengebühr der Regelöffnungszeiten für Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheins. Die ermäßigte Kindergartengebühr beträgt ab dem 01.01.2020 monatlich

188,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
144,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
96,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
32,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

- (14) Für die Inanspruchnahme der erweiterten Öffnungszeiten nach § 7 Abs. 3 b) werden ab dem 01.01.2020 für Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren folgende Gebühren erhoben:

270,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
208,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
138,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
46,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

- (15) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Kindergartengebühr für die erweiterten Öffnungszeiten für Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheines. Die ermäßigte Kindergartengebühr beträgt ab dem 01.01.2020 monatlich

216,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
166,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
110,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
36,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

- (16) Für die Inanspruchnahme der Verlängerten Öffnungszeiten (35 Stunden/Woche) werden ab dem 01.07.2020 für Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren folgende Gebühren erhoben:

315,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
243,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
161,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
54,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

- (17) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Kindergartengebühr für die Verlängerten Öffnungszeiten (35 Stunden/Woche) für Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheines. Die ermäßigte Kindergartengebühr beträgt ab dem 01.07.2020 monatlich

252,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,  
194,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,  
128,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,  
42,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

- (18) Die erhöhte Gebühr für Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren wird bis einschließlich zu dem Monat erhoben in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Erst ab dem Folgemonat wird die Kindergartengebühr entsprechend den Gebühren in den Abschnitten 1 bis 4 reduziert.

- (19) Für die Sommerferienbetreuung in den Kindergärten wird eine Gebühr erhoben. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Antragstellung. Es können Ferienkinder nur bis zur maximal zulässig genehmigten Gruppengröße aufgenommen werden. Die Höhe der Gebühr beträgt  $\frac{1}{4}$  des Monatsbeitrags pro Woche in der jeweiligen Betreuungsform und wird zum Zeitpunkt der Aufnahme im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.
- (20) Die Erziehungsberechtigten haben selbst dafür Sorge zu tragen, die Geburt eines weiteren Kindes der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Die entsprechende Gebührenermäßigung wird ab dem Folgemonat der Meldung berücksichtigt.
- (21) Die Kindergartengebühr stellt eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens dar und ist deshalb auch während der Ferien, **bei vorübergehender Schließung**, bei vorübergehendem Fehlen oder bei Abmeldung des Kindes bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet, voll zu bezahlen. Grundsätzlich sind somit für ein Kindergartenjahr (siehe § 7 Abs. 1 Satz 2) 12 Monatsbeiträge zu entrichten.
- (22) Für Kinder, die nach Abschluss der Sommerferien in der Schule aufgenommen werden, ist ebenfalls für das ganze Kindergartenjahr (siehe § 7 Abs. 1 Satz 2) die volle Monatsgebühr zu entrichten. Dies gilt auch für die Monate in denen Ferien sind.
- (23) **In Sonderfällen (u.a. besondere Notlage, unverschuldetes Fehlen, Corona-Pandemie) ist das Bürgermeisteramt berechtigt, die Gebühren herabzusetzen oder zu erlassen. Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich im Fall der Herabsetzung nach der tatsächlichen monatlichen Inanspruchnahme der Betreuung und kann entsprechend unter Berücksichtigung der Ermäßigungen nach den Absätzen 1-18 anteilig erhoben werden.“**

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Dußlingen, 15.05.2020

Thomas Hölsch  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.